

# Grundsicherung für Arbeits-suchende (SGB II) als Vergesellschaftung – Konstruktion einer spezifischen sozialen Existenz

*Ausgehend von der Situation der Betroffenen wird im folgenden Beitrag untersucht, inwiefern die Intentionen des SGB II in den praktischen Wirkungen möglicherweise Konsequenzen produzieren, die den ursprünglichen Absichten widersprechen. Die Idee einer Aktivierungspolitik muss auf eine positive Selbstwahrnehmung bei den Betroffenen setzen, deren Vorhandensein nicht nur nicht gewährleistet werden kann, sondern – so zeigen erste empirische Hinweise – durch die arbeitsmarktpolitische Praxis teilweise still gelegt wird.*

## ■ Silke Röbenack

Der öffentliche Diskurs, mitunter auch der private, über diejenigen in unserer Gesellschaft, die Arbeitslosengeld II beziehen, ist häufig polemisch – je nach Standort oder vielleicht auch Gusto: Er reicht von den „faulen“ und/oder „betrügerischen“ Arbeitslosen auf der einen Seite<sup>1</sup> bis zu Positionen, wonach die so genannte Hartz-IV-Reform ausschließlich ein „Ziel“ hätte, nämlich „die Festigung und den Ausbau der bestehenden Macht- und Geldverhältnisse“<sup>2</sup>. Auch die Frage nach den Erträgen der Reform, ist strittig: Erhöhung der Armut und Ausgrenzung meinen die einen<sup>3</sup>, schnellere Integration der Arbeitslosen und also gelungene Aktivierung verbuchen die anderen<sup>4</sup>.

Ob die grundlegenden Ziele des Gesetzgebers, nämlich die „Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“ zu „stärken“ und die Erreichung der Unabhängigkeit von der Grundsicherung zu unterstützen (durch Aufnahme von Erwerbstätigkeit bzw. Wiederherstellung von Erwerbsfähigkeit)<sup>5</sup>, realisiert wurden und werden, wird die durch die Regierung veranlasste Evaluation zum SGB II ergeben. Man kann jedoch ganz allgemein formulieren, dass die Grundsicherung für Arbeits-suchende viele in Deutschland in der einen oder anderen Weise „bewegt“ hat – nicht zuletzt auch die (Sozial)Wissenschaft.

Einige empirische Forschungsprojekte, so auch jenes, welches die Ausgangsbasis der nachfolgenden Überlegun-

gen bildet, versuchen jenseits der offiziellen Evaluation zu beobachten, zu beschreiben und zu verstehen, wie und was die Reform „bewirkt“. Und sie „bewirkt“ zunächst erstmal – vor allen materiellen Folgen – eines: die Konstruktion einer spezifischen sozialen Existenz als *erwerbsfähiger Hilfebedürftiger*, die möglicherweise einen, den Intentionen des Gesetzes (Arbeitslosengeld-II-Bezug als Übergang) zuwiderlaufenden Charakter annimmt.

In dem bis Juni 2008 laufenden empirischen Forschungsprojekt *Eigensinnige „Kunden“*. *Der Einfluss strenger Zumutbarkeit auf die Erwerbsorientierungen Arbeitsloser und prekär Beschäftigter – ein interregionaler Vergleich*, welches am Institut für Soziologie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Rahmen des SFB 580<sup>6</sup> durchgeführt wird, geht es um mögliche Wechselwirkungen zwischen subjektiven Erwerbsorientierungen bei Arbeitslosengeld-II-Empfängern sowie prekär Beschäftigten und aktivierender Arbeitsmarktpolitik. Von Oktober 2006 bis März 2007 wurden 97 Interviews mit Leistungsbezieher in ausgewählten ost- und westdeutschen Regionen durchgeführt. Ergänzt wurden diese durch 53 Expertengespräche mit Vertretern der Arbeitsagenturen, Träger der Grundsicherung, Bildungs- und Beschäftigungsträgern sowie Verbänden und Kammern.

### Heterogenität als Ausgangspunkt

Bei den durchgeführten ein- bis zweistündigen Interviews mit Arbeitslosengeld-II-Empfängern wurde eines sofort deutlich: Es verbergen sich hinter *dem* Arbeitslosengeld-II-Empfänger heterogene Lebensverläufe: ältere Langzeitarbeitslose mit langjähriger Arbeitserfahrung ge-

*Dr. Silke Röbenack, Institut für Soziologie, Friedrich-Schiller-Universität Jena*

nauso wie junge Erwachsene, die den Übergang in das Arbeitsleben (noch) nicht geschafft haben; Menschen, deren Erwerbseinkommen aus unterschiedlichen Gründen nicht zum Leben reicht; aber auch Personen, die den Weg aus der Arbeitslosigkeit über die Selbständigkeit suchen; häufiger Menschen mit niedriger Qualifikation, aber auch höher Qualifizierte und Akademiker.

Die Wege in den Leistungsbezug sind ebenso so vielfältig wie die Versuche, sich damit zu arrangieren bzw. ihn zu überwinden. Letztlich haben sie eines gemeinsam, und das ist den meisten auch mehr oder weniger bewusst: mit der Beantragung und Bewilligung des Leistungsbezugs gelten sie formal und offiziell, ob erwerbstätig oder erwerbsfähig, als *Hilfebedürftige* und damit als *irgendwie anders*.

Daran ändert nur wenig, dass, wie in den Interviews und in Gesprächen mit Vertretern der regionalen Träger der Grundsicherung oder Beschäftigungs- und Weiterbildungseinrichtungen deutlich wurde, auch die Leistungsbezieher nicht alle gleich sind bzw. als Gleiche behandelt werden. Es kommt auch nicht von ungefähr, dass die Interviewpartner sich selbst nicht als Hilfebedürftige bezeichnen. Entweder vermeiden sie Bezeichnungen, mitunter verwenden sie den semi-offiziellen Terminus des „Hartz-IV-Empfängers“ oder wiederholen, quasi als Beweis, als abwertend erfahrende Etikettierungen wie z.B. „Hartzler“. Oft aber versuchen sie in den Interviews mit dem Verweis auf ihre persönliche Lebensgeschichte und auch Erwerbsbiographie sich selbst als (vollwertiges) Mitglied der Gesellschaft, zumindest jedoch als ein Sonderfall zu präsentieren.

Die Abweisung des zugeschriebenen und auch wahrgenommenen Status des Anders-Seins bzw. ein Rechtfertigungsbedürfnis gelten dabei nicht nur uns als Wissenschaftlern, die mit einer Untersuchung über Arbeitslosengeld-II-Bezieher Gesellschaft repräsentieren, sondern fast immer auch sich selbst. Es geht für die meisten Interviewten darum, zu zeigen, dass sie eigentlich nicht zu denen gehören bzw. gehören wollen, die schlechthin als „Überzählige“, „Unwillige“ oder „Verlierer“ gelten. Selbst diejenigen, die kaum noch Strategien zur Überwindung ihrer Lage entwickeln (können) oder jene, die relativ selbstbewusst auf einem Anrecht auf Unterstützung beharren, verweisen auf die „eigentlichen Faulen“ und „Arbeitsscheuen“, denen man mit „Fordern“ und „Sanktionen“ entgegen treten sollte.

Es versteht sich fast von selbst, dass es gerade jenen, die sich selbständig gemacht haben, oder denen, die zusätzlich zu ihrer abhängigen Erwerbstätigkeit ergänzende Leistungen erhalten, relativ leicht fällt, diese Zuschreibung vor sich und den anderen abzuweisen. Der Bezug der Grundsicherung wird hier tatsächlich in der Wahrnehmung aller das, was er sein soll und kann, nämlich temporäres Mittel oder Weg in einen anderen Status.

Hierin kommt m. E. zweierlei zum Ausdruck, zum einen sind, und das sollte an dieser Stelle festgehalten werden, die Ideale und Normen der Erwerbsarbeitsgesell-

schaft, wonach Hauptquelle des Lebensunterhalts für die Mehrheit der Gesellschaft die Erwerbstätigkeit sein sollte, nach wie vor (wie abstrakt auch immer) von Bedeutung, und das trotz oder wegen der Massenarbeitslosigkeit; zum anderen verweist die Vehemenz, mit der teilweise in den Interviews um die Frage des eigenen sozialen Status „gerungen“ wird, auf einen Prozess der Vergesellschaftung besonderer Art, nämlich die Konstruktion einer sozialen Existenz, die, in Anlehnung an Georg Simmel<sup>7</sup>, eine spezifische Gleichzeitigkeit von gesellschaftlichem Drinnen und Draußen bedeutet. Hierbei geht es zunächst um einen formalen Vergesellschaftungsprozess, wenn man so will, um eine formale soziale Position. Dass damit auch materiale Lebensbedingungen und -chancen betroffen sind<sup>8</sup>, steht außer Frage, wie auch in den von uns geführten Interviews immer wieder zur Sprache kam.

### Was heißt Vergesellschaftung?

Vergesellschaftung im Verständnis von Simmel<sup>9</sup> bedeutet erst einmal Wechselwirkung bzw. wechselseitige Beeinflussung zwischen Individuen (bzw. Gruppen), bedingt durch Interessen bzw. Motive, sie ist daher immer als Prozess zu verstehen. Wenn Menschen zueinander in Beziehung treten, nehmen sie einander nicht in ihrer jeweiligen tatsächlichen Einzigartigkeit wahr, sondern in gewisser Weise (sozial) verallgemeinert – als die Abteilungsleiterin, der Schüler, die Mutter usw.

Diese wechselseitigen Verallgemeinerungen strukturieren soziale Beziehungen in je spezifischer Art und Weise. Allerdings lösen sich Individuen nicht in sozialen Beziehungen auf; ein Teil ihrer Existenz bleibt nicht-sozial und macht ihre Unverwechselbarkeit aus, gibt damit formalen Beziehungsformen (wie z.B. Freundschaft) eine besondere Prägung. Diese „Doppelstellung“ des Individuums als zugleich soziale und einzigartige personale Existenz bedeutet letztlich aber immer eine Gleichzeitigkeit eines *Innerhalb* und *Außerhalb* der Gesellschaft<sup>10</sup>. Zentral dabei ist, dass Vergesellschaftung auch ein Internalisierungsprozess ist.<sup>11</sup>

Simmel hat nun einige allgemeine Vergesellschaftungsformen analysiert, die durch ein ganz spezifisches Wechselverhältnis von drinnen und draußen gekennzeichnet sind, wie z.B. beim Fremden oder Armen. Hier macht, allgemein formuliert, die wechselseitige Wahrnehmung des Anderseins (des Fremden oder Armen) in Beziehung zur Gesellschaft oder Gruppe, also eine besondere Form der *Ausschließung im Inneren* der Gesellschaft, die eigentliche spezifische Vergesellschaftung aus.<sup>12</sup> Problematisch wird es dann, wenn das Anderssein die einzige soziale Stellung für die Gesellschaft und sie in ihrer Bestimmung negativ ist.

### Die spezifische Vergesellschaftung als Arbeitslosengeld-II-Empfänger

Diese Überlegungen von Simmel können genutzt werden, um den Bezug von Arbeitslosengeld II als einen spe-

zifischen Vergesellschaftungsprozess zu verstehen, der zugleich eine *Ausschließung* und *Einschließung* darstellt, mit anderen Worten eine Fixierung auf eine ganz bestimmte Position innerhalb der Gesellschaft, nämlich die des erwerbsfähigen *Hilfbedürftigen*. Sie hat zur Voraussetzung, dass Einkommen aus Erwerbstätigkeit als das gesellschaftlich Normale und Wünschenswerte, und Nicht-Erwerbstätigkeit und folglich fehlendes Einkommen – soweit gesellschaftlich nicht legitimiert (z.B. Elterngeld) – als ausgleichendes Manko gelten. Wenngleich über dieses Ideal (der Vollbeschäftigung) derzeit wieder gestritten wird, zumindest der Gesetzgeber setzt dieses Ideal als Norm voraus, wie Wortlaut und die Intention des SGB II<sup>13</sup> nahe legen.

Im Einzelnen bedeutet das Folgendes: Durch die formale Feststellung der Hilfebedürftigkeit und die Gewährung von monetären Leistungen wird der Arbeitslosengeld-II-Bezieher zum „Objekt“ für sozialpolitische Maßnahmen, weil es hierbei in erster Linie um den Ausgleich der Hilfebedürftigkeit als problematisches gesellschaftliches Phänomen und nicht um den individuellen Hilfebedürftigen geht.<sup>14</sup> Wenn Hilfebedürftigkeit feststeht, so die Logik staatlicher Unterstützung, wird sie gewährt ‚ohne Ansehen der Person‘.<sup>15</sup> Die Hilfebedürftigkeit selbst wird inhaltlich im Wesentlichen bestimmt durch einen Mangel an Ressourcen, Fähigkeiten und Kompetenzen.<sup>16</sup> Die staatlich organisierte Unterstützung stellt den Hilfebedürftigen damit in eine „Distanz“ zum gesellschaftlichen Ganzen und weist ihm eine besondere soziale Rolle zu, die ihn gleichzeitig allgemein sichtbar „formal deklasiert“.<sup>17</sup> Für die Gesellschaft wird er hierdurch im Grunde zu einem „Träger“ einer singulären und negativen Bestimmung<sup>18</sup>, nämlich der staatlichen Hilfe zu bedürfen. Damit wird er zugleich separiert und der Gruppe der Hilfebedürftigen zugeordnet, deren grundlegendes Merkmal ein objektiv festgestellter Mangel ist. In genau dieser Hinsicht löst sich die empirisch beobachtbare Heterogenität zwischen Arbeitslosengeld-II-Beziehern (siehe oben) tendenziell auf und der Bezug von Leistungen wird, in Anlehnung an Simmel, zu einem „gemeinsame(n) Endpunkt von Schicksalen verschiedenster Art“.<sup>19</sup> Aus der allein erziehenden arbeitslosen Mutter, der arbeitslosen Abteilungsleiterin, dem ehemaligen Schüler werden Leistungsbezieher.

Auch die attestierte (potentielle) Erwerbsfähigkeit kompensiert die Nivellierung nicht; zum einen wird durch die weite gesetzliche Deutung (im Grunde als prinzipielle Arbeitsfähigkeit) die Gruppe der Erwerbsfähigen ausgedehnt. Und zum anderen verkehrt sich die einzige, wenn man so will, potentiell positive „Fähigkeit“ geradezu in ihr Gegenteil, weil ja in der gesellschaftlichen Deutung im Wesentlichen die Nicht-Erwerbstätigkeit Ursache der Hilfebedürftigkeit ist. Das ist auch ein Grund, weshalb *erwerbstätige* Hilfebedürftige, wie Selbständige bzw. Aufstocker, aus gesellschaftlicher wie rechtlicher Sicht einen Anachronismus darstellen, und vielleicht auch deshalb ihnen die positive Umdeutung des Status gelingt. Flankiert wird jener nivellierende Vergesellschaftungsprozess durch die objektive Begrenzung der materiellen Hilfen,

die zu einer relativen Vereinheitlichung auch sozioökonomischer Lebensgrundlagen der Betroffenen führt.

### Die Wahrnehmung des (nur noch) „Anders-Seins“

Wenn man im Verständnis von Simmel von Vergesellschaftung ausgeht, wie oben dargelegt, dann beinhaltet dies immer auch die Internalisierung der sozialen Position durch den und im Einzelnen. Bloße Fremdwahrnehmung reicht nicht aus, erst wenn Arbeitslosengeld-II-Bezieher sich selbst auch als *hilfbedürftig* wahrnehmen, kann man von Vergesellschaftung sprechen. Wie eingangs angedeutet, ist das für die meisten Befragten, aber nicht für alle, problematisch.

Auf den ersten Blick mag dies überraschen, aber vor dem Hintergrund des bisher Gesagten dürfte verständlich werden, dass vor allem diejenigen die skizzierte Vergesellschaftung als *Hilfbedürftige/r* als abwertend und belastend empfinden und beschreiben, die den Leistungsbezug als Statusverlust, Verlust von Individualität und Deklassierung wahrnehmen und/oder nicht auf eine relativ schnelle Überwindung hoffen (können). Es ist hier eine Spannung zwischen der Zuweisung der sozial homogenen Position des Hilfebedürftigen seitens der Gesellschaft und der Selbstwahrnehmung der Betroffenen zu beobachten.

Insgesamt konnten verschiedene Reaktionsweisen ausgemacht werden, die hier nicht im Einzelnen systematisch dargelegt werden können; aber allgemein formuliert, reichen sie von Akzeptanz und Anpassung, über Umdeutung bis hin zu Abweisung. Dennoch betrachten die meisten die wahrgenommene Distanzierung und Statusreduzierung als ungerechtfertigt und unangemessen, beharren auf Individualität und Besonderheit sowie auf Selbstbestimmung; viele verweisen auf andere Differenzlinien wie die gegenüber den eigentlichen „faulen“ Arbeitslosen oder denen, die noch nie gearbeitet haben, d.h. sie versuchen die formal homogene Gruppe selbst wieder auszudifferenzieren, was teilweise z.B. unterstützt durch die formalen und informellen Klassifizierungen seitens der Arbeitsvermittler oder die Deutungen des unmittelbaren sozialen Umfeldes. Es handelt sich hierbei nicht (nur) um Legitimationsstrategien oder Selbsttäuschungen, sondern auch um den Versuch, einer ausschließlich negativen sozialen Positionierung zu entgehen, weil diese nur schwer mit der Aufrechterhaltung einer positiven Selbstwahrnehmung zu verbinden ist.

Die Konfrontation mit dem spezifischen „Anderssein“ als Arbeitslosengeld-II-Empfänger konkretisiert sich in unterschiedlichen sozialen Kontexten, (kann hierdurch verschärft oder auch entschärft werden), wie z.B. durch die negative Mediendarstellungen, durch die sich die Befragten betroffen fühlen, aber auch im Familien- oder Bekanntenkreis sowie im Umgang mit Behörden, insbesondere den Trägern der Grundsicherung.

Anhand von kurzen Interviewauszügen soll skizziert werden, wie man sich die Vergesellschaftung (auch) als ein Wechselspiel von Selbst- und Fremdwahrnehmung

praktisch vorstellen kann. Die drei Personen, um die es im Folgenden geht, sind nicht erwerbstätig und beziehen Arbeitslosengeld II; darüber hinaus kommen sie aus ganz unterschiedlichen Kontexten, die ihre Orientierungen und Handlungsweisen mitbestimmt.

Herr Meier<sup>20</sup> und Frau Schulz<sup>21</sup> berichten in ähnlicher Weise von negativer Etikettierung sowie vom Verlust von Autonomie in verschiedenen Zusammenhängen. Bei Frau Schulz, einer ehemaligen Abteilungsleiterin, ist das auf den ersten Blick einleuchtend, weil sich ihre soziale Erwerbsposition in formaler und materialer Hinsicht durch hohe Anerkennung und Autonomie auszeichnete. Sie berichtet z.B. über eine Situation, wie sie ähnlich von einigen Interviewpartnern erlebt wurde.

*„Und ich habe auch schon Dinger im Supermarkt erlebt, an der Kasse: ‚Ach, die Arbeitslosen haben’s gut, und die liegen auf der Couch, und ich muss jetzt hier.‘, und dann fällt es mir immer schwer, den Mund zu halten.“*

Insbesondere Frau Schulz macht im Interview sehr eindrücklich deutlich, was die Vergesellschaftung aus ihrer Sicht maßgeblich heißt, nämlich sozialer Abstieg, Deklassierung, Verlust von Ansehen und Individualität.

*„Und, also dieses Finanzielle ist schwer, aber das ist nicht der Punkt, sondern dieser soziale Abstieg, und ja, auch diese gesellschaftliche Ächtung, der Freundeskreis, der Bekanntenkreis hat sich total verändert ... Ja, das ist dieser gesellschaftliche und soziale Abstieg, den man erfahren hat ... Also man fühlt sich wie ein Mensch 2., 3. Klasse. Und die Behandlung in den Ämtern ist auch nicht besser.“*

*„Das ist das, was mich immer so wütend und frustig macht, weil, man wird in eine Schublade gepackt, wo man nicht reingehört ... ja, stigmatisiert wird. Und alles in einen Topf gepackt wird, und ich in eine Schublade gepackt werde, ohne Ansehen der Person und meiner Vita. Das macht mir ganz schön zu schaffen.“*

*„Es spielt keine Rolle, dass man Jahrzehnte in Lohn und Brot war, einen gewissen Lebensstandard, Werte sind ja eh nicht, aber man hat ein bürgerliches Leben geführt, und da wird man jetzt rausgekickt.“*

Der Verweis auf die frühere ununterbrochene, erfolgreiche Berufstätigkeit, die vielfachen Bewerbungsaktivitäten, die letztlich mit Blick auf ihr „Alter“ und ihre „Überqualifizierung“ nicht in Erwerbstätigkeit zurückgeführt haben, verdeutlichen, wie stark sie sich gegen die nivellierende Tendenz des Status als Arbeitslosengeld-II-Empfänger zur Wehr setzt. Im Interviewverlauf wird deutlich, dass der Bezug zur früheren Erwerbstätigkeit bei weitem nicht die einzigen Strategien sind, mit denen Frau Schulz versucht, ihre soziale Position positiv zu „wenden“: Sie ist ehrenamtlich in einer Erwerbsloseninitiative tätig, d.h. in gewisser Weise versucht sie der eigenen Situation dadurch auch professionell und politisch zu begegnen. Außerdem hat sie noch zwei Jahre bis zum Rentnerdasein, der für sie „Mündigkeit“ bedeutet. Sie erzählt aber auch, wie sehr sie darum bemüht ist, sich äußerlich nicht anmerken zu lassen, dass sie Arbeitslosengeld II bezieht.

Der absehbare Statuswechsel, die politische Arbeit, aber auch „Haltung“ helfen ihr, ihre Lage als Arbeitslosengeld-II-Empfängerin „auszuhalten“, aber nicht anzunehmen, also einer generalisierenden Fremdwahrnehmung eine aus zum Teil anderen Quellen stammende positive Selbstwahrnehmung entgegenzusetzen.

Auch die frühere soziale Stellung als Schüler, wie bei Herrn Meier, ist formal positiv besetzt, wenngleich tatsächliche Erfahrungen, wie bei ihm, nicht zwangsläufig positiv sein müssen. Auch scheint das Schülerdasein für Herrn Meier deutlich mehr Autonomie bedeutet zu haben als seine jetzige Position. Auf Nachfrage erzählt Herr Meier wie auch in seinem persönlichen Freundeskreis Langzeitarbeitslose negativ etikettiert werden, was darauf verweist, dass auch in seinem Umfeld Erwerbsarbeit als erstrebenswert gilt und letztlich auch für ihn.

*„Blah, blah, blah, die Arbeitslosen, kein Geld, und wir bezahlen die noch ...“*

Darüber hinaus sind auch seine Erfahrungen mit Mitarbeitern der ARGE widersprüchlich, zum einen verständnisvoll und hilfreich, zum anderen aber auch distanzierend und einschränkend.

*„Da sind schon ein paar, die eigentlich ganz nett sind, aber das ist halt das, was ich schon sagte, dass die von oben herab, das ist das, was nervt. Die reden halt mit dir, als ob du Scheiße wärst.“*

*„Ja, vor allem, die bestimmen ja echt dein Leben, du darfst das und das nicht, das und das nicht ...“*

In gewisser Weise ist ihm klar, dass er aufgrund des fehlenden Schul- und Berufsabschlusses geringe Chancen auf eine Erwerbstätigkeit hat und fügt sich daher in eine Maßnahme, die den Hauptschulabschluss zum Ziel hat; das bedeutet aber zugleich noch eine längere Phase der Abhängigkeit im Vergleich zu Gleichaltrigen, zumal er als unter 25jähriger nicht von zuhause ausziehen darf. Deshalb sucht er eigentlich eine „richtige“ Arbeit, die ihm ein unabhängiges Leben mit seiner Freundin, eigene Wohnung eingeschlossen, ermöglicht.

Herr Meier hat (noch) ein Bild arbeitsgesellschaftlicher Normalität vor Augen, das eher der früheren Lebens- und Arbeitsweise seiner Eltern entsprach (an- und ungelernete Arbeit). Er will Arbeit um jeden Preis z.B. als „Packer“, damit er „da endlich weg“ (aus der Abhängigkeit der ARGE und der Mutter) ist. Seine Situation ist fragil, denn langfristig verspricht die Arbeit als Un- und Angelernter kaum dauerhafte Unabhängigkeit von staatlichen Leistungen. Bei Herrn Meier kommen Fremd- und Selbstwahrnehmung als Hilfebedürftiger nur teilweise zusammen, Hilfe als Geld – bedingt ja, Hilfe als Ausbildungsunterstützung eher nein.

Frau Schmidt<sup>22</sup> hat dagegen die Hilfebedürftigkeit in gewisser Weise über die relativ lange Zeit des Sozialhilfebezugs internalisiert und akzeptiert. So beschreibt sie zwar auch diffus die zunehmende Forderung nach Aufnahme einer Arbeitstätigkeit seitens der ARGE, aber keinerlei negative Etikettierungserfahrung.

„Also ich kenne es ja nur so.“  
Nee, es ist eben so, ich bin da so rein gewachsen.“

Wie im Interviewverlauf deutlich wird, kann sie (noch) für sich selbst und andere die Hilfebedürftigkeit positiv umdeuten – als eine Folge bzw. Bedingung der Kinderbetreuung. Sie nimmt sich selbst gar nicht als *erwerbsfähige* Hilfebedürftige wahr, sondern als allein erziehende Mutter, deren oberste Priorität ausdrücklich ist, für die Kinder da zu sein, solange sie noch Schule und Kindergarten besuchen.

„Ja, und jetzt bin ich schon ganz lange Hausfrau und Mutter.“

Auch wenn der Gesetzgeber im Rahmen des SGB II die Erwerbstätigkeit von Alleinerziehenden (ab einem bestimmten Alter der Kinder) ausdrücklich favorisiert, steht dagegen die ebenso geltende, konkurrierende Norm der ausschließlichen Kindererziehung, auf die sich die Betroffenen positiv beziehen können, und ganz praktisch, die fehlenden Unterbringungsmöglichkeiten in Betreuungseinrichtungen, die zwangsläufig auch von den Arbeitsvermittlern anerkannt werden. Hier gehen Fremd- und Selbstwahrnehmung als Hilfebedürftige tatsächlich zusammen – mit einer Einschränkung, Frau Schmidt sieht sich selbst im Grunde nicht als Erwerbsfähige. Das ermöglicht es ihr, sich selbst in einer anderen sozial anerkannten Rolle zu präsentieren.

## Und nun?

Was ist nun problematisch an der skizzierten sozialen Konstruktion des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen? Und warum lehnen die meisten Betroffenen eine solche Beschreibung ab? Jeder bedarf in seinem Leben irgendwann einmal der Hilfe anderer, und solange diese Hilfe nicht dauerhaft ist und vor allem nicht die einzige Bestimmung aus der Sicht sowohl der Helfenden als auch der betreffenden Person bleibt, stellt sie eine unproblematische Episode dar, die sehr wahrscheinlich auch irgendwann wieder ausgeglichen werden kann und wird.

Bei einer staatlichen Unterstützung, wie dargelegt, kann das auch anders ausgehen. So wie das SGB II öffentlich (moralisch) diskutiert bzw. wahrgenommen und teilweise auch umgesetzt wird, könnte es (nicht-intendiert) in der Tendenz dazu führen, dass es Hilfebedürftigkeit in einer problematischen Ausschließlichkeit gewissermaßen erzeugt. Das wird dann der Fall, wenn nicht nur Hilfebedürftigkeit adressiert, sondern auch vom Betroffenen genauso wahrgenommen und fraglos hingenommen wird, also er die Hilfebedürftigkeit mit der gesamten negativen Konnotation verinnerlicht hat. Es gibt dann eigentlich keinen sozialen Raum mehr für so etwas wie Selbstbestimmung oder Eigenverantwortung.

Wie die Interviews zeigen, bietet die Tatsache, Arbeitslosengeld-II-Bezieher zu sein, gerade kaum positive Anknüpfungspunkte für so etwas wie Selbstbewusstsein oder auch Selbstbestimmung – solange die Ideale der „Arbeitsgesellschaft“ noch irgendwie für den einzelnen von

Bedeutung sind. Aber die prinzipielle Bejahung dieser Ideale, das heißt einer gewissen Verpflichtung zur Arbeit sowie einer, an Erwerbseinkommen geknüpften Selbstbestimmung, sind nur eine Bedingung dafür, dass die Betroffenen zumindest versuchen, diese negativ bestimmte soziale Position (teilweise) zu überwinden.

Die unerwartet positive Annahme der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (1-Euro-Jobs) könnte auch so verstanden werden – die Zuschreibung durch den Nachweis von Arbeitsbereitschaft teilweise abzumildern. Ob jene Ideale der Arbeitsgesellschaft lediglich Wunschbilder werden oder bleiben, hängt allerdings gerade nicht von Leistungsbeziehern allein ab. Es bedarf Auswege, die aus der Sicht des Einzelnen auch als realisierbar gelten. Das sollte, muss aber nicht Erwerbstätigkeit sein, wenn sie unrealistisch erscheint.

Die bisher zu beobachtende Praxis, dieses Dilemma durch immer tiefere Durchgriffe auf die Aspekte und Elemente der Lebensführung der Person zu durchbrechen, könnte im Extremfall den Status als Hilfebedürftiger eher zementieren als überwinden helfen. In Anlehnung an Simmel<sup>23</sup> wäre das das „Furchtbare“, dass Personen „ihrer sozialen Stellung nach nur“ hilfebedürftig sind „und weiter nichts“.

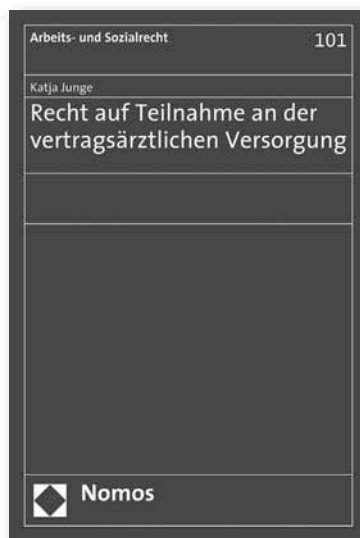
Aus den Ergebnissen einer wissenschaftlichen Analyse lassen sich nicht umstandslos politische Handlungsvorschläge ableiten, und das soll auch an dieser Stelle nicht versucht werden. Zwei Dinge lassen sich jedoch vor dem Hintergrund des Gesagten festhalten: *Erstens* scheint Ehrlichkeit vor sich selbst und den anderen in Bezug auf den Realitätsgehalt der eigenen Annahmen und Ziele unabdingbar zu sein. *Zweitens* dürfte das vordringliche Ziel sein, zu verhindern, dass Menschen in einem ausschließlichen Sinne hilfebedürftig werden (bzw. bleiben); wenn wir an der Idee der Erwerbsgesellschaft festhalten wollen, dann sollten Erwerbsformen gesucht und angeboten werden, die zumindest grundlegende Interessen an Erwerbstätigkeit auch realisieren können – ein erwartbares Einkommen, eine aus der Sicht aller sinnvolle Tätigkeit und die Unabhängigkeit von staatlicher Hilfe. Vorschläge dazu gibt es bereits. Die Arbeitsgelegenheit kann es, wie schon der Name besagt, nicht sein.

## Fußnoten

- 1 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Vorrang für die Anständigen – Gegen Missbrauch, „Abzocke“ und Selbstbedienung im Sozialstaat. Ein Report vom Arbeitsmarkt im Sommer 2005, Berlin, 2005
- 2 Gabriele Gillen, Hartz IV. Eine Abrechnung, Reinbek bei Hamburg, 2004, S. 7
- 3 Vgl. Christoph Butterwegge, Peter und Gustav Hartz – zwei Reformer im Kampf gegen den Sozialstaat, in: Gesundheits- und Sozialpolitik. 1-2/2007, S. 14
- 4 Franz Müntefering, „Nicht nachlassen!“, Rede des Bundesministers für Arbeit und Soziales, Franz Müntefering, am 10. Mai 2007 in der aktuellen Stunde (CDU/CSU und SPD) „Aktuelle wirtschaftliche Entwicklung und Lage auf dem Arbeitsmarkt“, <http://www.arbeitsmarktreform.de/AMR/Navigation/Service/nachrichtenarchiv,did=203002.html>
- 5 Siehe § 1 SGB II (Aufgabe und Ziele der Grundsicherung für Arbeitssuchende)

- 6 Teilprojekt B9 im Sonderforschungsbereich 580 „Gesellschaftliche Entwicklungen nach dem Systemumbruch. Diskontinuität, Tradition und Strukturbildung“ an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- 7 Vgl. Georg Simmel, Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, Gesamtausgabe, Band II, Frankfurt am Main, 1992, S. 512-555
- 8 Vgl. zur Exklusionsdebatte exemplarisch Martin Kronauer, Exklusion. Die Gefährdung des Sozialen im hoch entwickelten Kapitalismus, Frankfurt am Main, 2002; Robert Castel, Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit, Konstanz, 2000
- 9 Georg Simmel, a.a.O., S. 19, 24
- 10 Ebd., S. 55, 51-57
- 11 Ebd., S. 35, 60
- 12 Ebd., S. 51, 523, 526
- 13 Siehe Sozialgesetzbuch (SGB) II. Grundsicherung für Arbeitssuchende
- 14 Georg Simmel, a.a.O., S. 522, 526, 517, 539, 543, 548
- 15 Vgl. ebd., S. 543
- 16 Siehe §§ 7 bis 9 SGB II (Berechtigte, Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit)
- 17 Georg Simmel, a.a.O., S. 551
- 18 Ebd., S. 543
- 19 Ebd., S. 554
- 20 Herr Meier (Name geändert), 19 Jahre alt, lebt bei seiner Mutter; er verfügt über keine abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung und befindet sich zum Interviewzeitpunkt in einer Maßnahme, die ihn zum Hauptschulabschluss führen soll; hier folgte aus dem Schülerstatus sofort der Übergang in den Arbeitslosengeld-II-Bezug.
- 21 Frau Schulz (Name geändert), 58 Jahre alt und verheiratet; ihr Mann ist ebenfalls arbeitslos; sie hat nach dem Hauptschulabschluss einen handwerklichen Beruf gelernt und bis 1999, zuletzt als Abteilungsleiterin, ununterbrochen in einem großen Handelsunternehmen gearbeitet, welches 1999 geschlossen wurde; nach dem Arbeitslosengeld I sowie Übergangsgeld folgte Arbeitslosengeld-II-Bezug.
- 22 Frau Schmidt (Name geändert), 32 Jahre alt, allein erziehende Mutter von zwei Kindern (5 und 8 Jahre alt), hat nach dem Realschulabschluss eine Berufsausbildung aufgenommen und dann abgebrochen; vor dem Arbeitslosengeld-II-Bezug erhielt sie Sozialhilfe.
- 23 Georg Simmel, a.a.O., S. 554

## Vertragsärztliche Versorgung



### Recht auf Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung

Von Dr. Katja Junge

2007, 178 S., brosch., 38,- €,

ISBN 978-3-8329-2769-1

(Arbeits- und Sozialrecht, Bd. 101)

Durch die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung wird der Arzt in ein System sozialversicherungsrechtlicher Leistungserbringung eingebunden. Die Arbeit geht der Frage nach, in welcher Weise die grundsätzlich freiberuflichen Strukturen ärztlicher Tätigkeit durch das Vertragsarztrecht überlagert sind. Die einzelnen Versorgungsformen werden erläutert und im Hinblick auf ihre Abhängigkeit vom Bedarf miteinander verglichen. Dabei zeigt sich, dass das ausdifferenzierte System der Bedarfsplanung und Bedarfslenkung kein geeignetes Instrumentarium für eine gleichmäßige vertragsärztliche Versorgung ist.

Wesentliche Regelungen des Vertragsarztrechtes, wie die Nachfolgezulassung, die Zulassungsentziehung, Zulassungsbeschränkungen, Altersgrenzen, die gemeinschaftliche Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit sowie einzelne vertragsärztliche Pflichten werden umfassend erörtert und hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit, insbesondere der Vereinbarkeit mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit überprüft. Die Arbeit widmet sich sowohl verfassungs- und europarechtlichen Fragestellungen als auch Streitfragen, die die Rechtspraxis bewegen.



**Nomos**

Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder bei Nomos | Tel. 07221/2104-37 | Fax -43 | [www.nomos.de](http://www.nomos.de) | [sabine.horn@nomos.de](mailto:sabine.horn@nomos.de)